

Ehren- und Schiedsgerichtsordnung des Financial Planning Standards Board Deutschland e. V.

Die Mitgliederversammlung des Financial Planning Standards Board Deutschland e. V. hat am 13. Januar 2006 folgende Verfahrensordnung für das Ehrengericht des Verbandes gemäß § 17 Nr. 2 Buchstabe h) in Verbindung mit §§ 18 und 19 der Satzung des Financial Planning Standards Board Deutschland e. V., in der am gleichen Tag beschlossenen Fassung, beschlossen. Die nachfolgenden Regeln wurden von der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2010 in Frankfurt/M. geändert

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahrensarten

§ 1	Verfahrensgegenstand, Zuständigkeiten	1
§ 2	Ehrenverfahren	1
§ 3	Schiedsverfahren (§ 1066 ZPO)	1
§ 4	Verbindung von Verfahren	2

II. Abschnitt: Organisation des Ehrengerichts

II. a. Ernennung der Mitglieder

§ 5	Mitglieder des Ehrengerichts	2
§ 6	Wahl und Amtsdauer	2
§ 7	Wahlvoraussetzungen	3

II. b. Geschäftsstelle und Organisation

§ 8	Sitz, Geschäftsstelle und Schriftverkehr	3
-----	--	---

III. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

III. a. Das Gericht

§ 9	Entscheidungen	3
§ 10	Unparteilichkeit	4
§ 11	Ablehnung wegen Befangenheit	4

III. b. Verfahrensbeteiligte

§ 12	Beteiligte in Ehrenverfahren	5
§ 13	Beteiligte in Schiedsverfahren	5
§ 14	Verbandsangestellte	5

§ 15	Bevollmächtigte und Beistände von Verfahrensbeteiligten	5
------	---	---

IV. Abschnitt: Verfahren

IV. a. Allgemeines

§ 16	Aufgaben der Gerichte	5
§ 17	Leitung	6
§ 18	Einleitung von Verfahren	6
§ 19	Verhandlungsprinzip	6
§ 20	Durchführung der mündlichen Verhandlung, Ladungen	6
§ 21	Rechtliches Gehör	7
§ 22	Persönliches Erscheinen; Folgen unentschuldigter Fehlers	7
§ 23	Bestimmung des Verfahrens	8
§ 24	Sachverhaltsermittlung, Beweiserhebung, Bindung an Anträge	8
§ 25	Öffentlichkeit	8
§ 26	Verhandlungsprotokolle	8
§ 27	Beschlussfassung	9
§ 28	Vertraulichkeit	9
§ 29	Abfassung des Beschlusses	10
§ 30	Zustellung von Beschlüssen	10

IV. b. Besonderheiten des Ehrenverfahrens

§ 31	Einleitung des Ehrenverfahrens; Vorverfahren	10
§ 32	Anhörung der Betroffenen	11
§ 33	Erörterungstermin	11
§ 34	Ziel des Erörterungstermins	12
§ 35	Vorläufige Maßnahmen	12
§ 36	Unterbrechung des Ehrenverfahrens	12
§ 37	Beendigung des Ehrenverfahrens	12
§ 38	Unterrichtung	13
§ 39	Verfahrensverbrauch	14

IV. c. Besonderheiten des Schiedsverfahrens

§ 40	Einleitung des Schiedsverfahrens	14
§ 41	Das Schiedsgericht; Mehrheit von Parteien	14
§ 42	Durchführung eines Schiedsverfahrens	15
§ 43	Einstweiliger Rechtsschutz	16
§ 44	Widerklage; Streitverkündung	16
§ 45	Protokoll des Schiedsverfahrens	17
§ 46	Schiedsvergleich	17
§ 47	Schiedsspruch	17
§ 48	Auslegung und Berichtigung eines Schiedsspruchs	18
§ 49	Wirkung des Schiedsspruchs	18
§ 50	Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens aus sonstigen Gründen	18

V. Abschnitt: Staatsgericht, Rechtsmittel und Kosten

V. a. Zuständiges Staatsgericht

§ 51	Das Staatsgericht für die erforderlich erachteten richterlichen Handlungen	19
§ 52	Das Staatsgericht für sonstige Handlungen und Entscheidungen	19

V. b. Rechtsmittelverfahren

§ 53	Berufungsinstanz	19
§ 54	Anrufung des Staatsgerichts	19

V. c. Kosten

§ 55	Allgemeines	19
§ 56	Honorierung und Kostenerstattung	19
§ 57	Kostentragung und Kostenersatz in Ehrenverfahren	20
§ 58	Kostentragung und Kostenersatz in Schiedsverfahren	20
§ 59	Kostenvorschuss	21

V. d. Schlussbestimmungen

§ 60	Vollstreckung	21
§ 61	Wiedereinsetzung; Verlust des Rügerechts	21
§ 62	Aktenaufbewahrung	21
§ 63	Auslegungszweifel	22
§ 64	Veröffentlichung eines Schiedsspruchs oder andere Beschlüsse eines Schiedsverfahrens	22
§ 65	Haftungsausschluss	22

I. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahrensarten

§ 1 Verfahrensgegenstand, Zuständigkeiten

1. Ehrenverfahren finden im Rahmen der Vereinsdisziplinargewalt vor dem Ehrengericht statt, das der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Verbandsorgan eingerichtet hat. Schiedsverfahren finden vor dem Schiedsgericht statt, das die Streitparteien selbständig berufen.
2. Gegenstand eines Ehrenverfahrens vor dem Ehrengericht können nur Handlungen sein, die sich auf die berufliche Tätigkeit eines ordentlichen Mitgliedes beziehen und die mit dem Berufsbild in einem sachlichen Zusammenhang stehen, wenn die Handlung, die Verfahrensgegenstand ist oder sein soll, während der Mitgliedschaft begangen wurde. Auf ein Ehrenverfahren hat es keinen Einfluss, welche Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnungen die Beteiligten während ihrer oder für ihre Handlungen benutzt haben.
3. Ein außerhalb der beruflichen oder vereinsbezogenen Tätigkeit eines ordentlichen Mitgliedes liegendes Verhalten ist eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit und des ratsuchenden Publikums in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit der ordentlichen Mitglieder erheblichen Weise zu beeinträchtigen. Eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn das Verhalten des ordentlichen Mitglieds geeignet ist, die vom Verband aufgestellten Regeln für die Berufsausübung, die vom Verband verwalteten Kennzeichen und Zertifikate als solche oder die Seriosität und Integrität des Berufsstandes in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. Eine ehrengerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn das Verhalten eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung mit Vermögensbezug darstellt oder beinhaltet.
4. In einem anhängigen Ehrenverfahren entscheidet das Ehrengericht auch über die Zugehörigkeit einer Handlung zum Berufsbereich der ordentlichen Mitglieder, sofern eine solche Zugehörigkeit streitig oder zweifelhaft ist.
5. Schiedsverfahren finden vor dem Schiedsgericht nach dieser Schiedsordnung nur statt, soweit dies in der Satzung und dieser Ordnung zugelassen ist.

§ 2 Ehrenverfahren

Das Ehrengericht ist zuständig, ein Ehrenverfahren in denjenigen ihm angetragenen Fällen einzuleiten und durchzuführen, in denen Grund zu der Annahme besteht, dass ein Mitglied gegen die Satzung, die Standesregeln oder sonstige Normen des Verbandes verstoßen hat (§ 18 der Satzung).

§ 3 Schiedsverfahren (§ 1066 ZPO)

1. Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern über die sich für die Streitparteien zueinander aus der Satzung oder aus Bestimmungen, die von der Mitgliederversammlung auf Grund der Satzung beschlossen worden sind, ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Das Schiedsgericht entscheidet auch über Streitigkeiten zwischen Organen bzw. Gremien des Verbandes untereinander oder zwischen solchen einerseits und Mitgliedern andererseits, die sich über Rechte und Pflichten für die Streitparteien zueinander aus der Satzung oder aus Bestimmungen ergeben, die von der Mitgliederversammlung auf Grund der Satzung beschlossen worden sind.

3. Das Schiedsgericht entscheidet auch über zivilrechtliche Individualstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, die sich aus ihrer Berufstätigkeit ergeben, wenn nicht eines der am Streit beteiligten Mitglieder zugleich in seiner Eigenschaft als Kunde eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder Verbraucher berührt ist und wenn die am Streit beteiligten Mitglieder nach Entstehung des Streits eine schriftliche Schiedsvereinbarung treffen, die für alle Beteiligten den unwiderruflichen Verzicht auf die Inanspruchnahme staatlicher Gerichte zur Entscheidung in der Sache, die Unterwerfung der Beteiligten unter das in dieser Ordnung niedergelegte Schiedsverfahren sowie im Hinblick auf § 41 eine Erklärung zur Bestimmung der Schiedsrichter beinhaltet.

§ 4 Verbindung von Verfahren

Das Ehrengericht und das Schiedsgericht können durch Beschluss verschiedene, jeweils bei ihnen anhängige, sachlich zusammenhängende Verfahren zur gemeinsamen Erörterung und Entscheidung miteinander verbinden. Dies berührt nicht die Pflicht des befassen Gerichts, über jedes einzelne Verfahren und die gestellten Anträge zu entscheiden.

II. Abschnitt: Organisation des Ehrengerichts

II. a. Ernennung der Mitglieder

§ 5 Mitglieder des Ehrengerichts

1. Das Ehrengericht ist mit einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zu besetzen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein persönlicher Vertreter zu wählen. Sollen mehrere persönliche Vertreter für ein Mitglied bestimmt werden, so ist die genaue Reihenfolge der Vertreter bei deren Wahl festzulegen.
2. Mitglieder des Ehrengerichts dürfen weder Mitglieder des Vorstandes, der Vorstände etwaiger Untergliederungen des Verbandes und auch nicht Mitglied eines Ausschusses des Verbandes sein, dem es obliegt, Vorschläge zu den Verbandsregelungen über Berufspflichten zu erarbeiten oder weiterzuentwickeln oder in sonstigen Funktionen für den Verband tätig sein. Werden solche Personen, die eine mit der Tätigkeit eines Mitgliedes des Ehrengerichts unvereinbare Tätigkeit im oder für den Verband ausüben, zu Mitgliedern des Ehrengerichts gewählt und nehmen sie diese Wahl an, verlieren sie ihre übrigen Ämter und Funktionen im Verband mit Beginn der Amtsperiode als Mitglied des Ehrengerichts ohne weiteres; dieses Amt oder diese Funktion leben nach Beendigung der Tätigkeit im Ehrengericht nicht wieder auf.

§ 6 Wahl und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Mitgliederversammlung des Verbandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Kalenderjahr. Für die erste Besetzung nach Einrichtung des Ehrengerichts beginnt die Amtsperiode mit dem auf die Wahl folgenden Monatsersten und währt für den Vorsitzenden und seinen Vertreter bis zum Ablauf des dritten, für die Beisitzer und ihre jeweiligen Vertreter bis zum Ablauf des zweiten vollen Kalenderjahres.
2. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind jeweils einzeln und persönlich zu wählen.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Wahlvoraussetzungen

1. Zum Vorsitzenden des Ehrengerichts soll nach Möglichkeit eine Persönlichkeit gewählt werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt und mit wirtschaftlichen Zusammenhängen und der Ausübung richterlicher Ämter vertraut ist. Dies gilt auch für den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Zum Vorsitzenden sowie zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrengerichts können auch Nichtmitglieder des Verbandes gewählt werden. Statt der Wahl eines persönlich benannten Stellvertreters kann die Mitgliederversammlung beschließen, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ehrengerichts seinen Vertreter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main benennen zu lassen.
3. Zu Beisitzern und ihren Vertretern dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens 3 Jahre Mitglied des FPSB Deutschland sind.

II. b. Geschäftsstelle und Organisation

§ 8 Sitz, Geschäftsstelle und Schriftverkehr

1. Sitz des Ehrengerichts ist Frankfurt am Main.
2. Geschäftsstelle des Ehrengerichts ist die Verbandsgeschäftsstelle des FPSB Deutschland. Über diese wird sämtlicher Schriftverkehr des Ehrengerichts, mit ihm und innerhalb desselben abgewickelt.
3. Der Geschäftsführer des Verbandes ist zustellungs- und empfangsbevollmächtigt. Ist ein Geschäftsführer nicht bestellt, nicht im Amt oder sonst an der Ausführung seiner Tätigkeit insoweit gehindert, so hat der Vorstand des Verbandes einen anderen Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben zu betrauen.
4. Der Geschäftsführer bzw. Beauftragte fertigt im Auftrag des Vorsitzenden des Ehrengerichts die Beschlüsse, Protokolle und sonstige Mitteilungen des Ehrengerichts aus und bestätigt die Übereinstimmung der Ausfertigungen mit dem Original in geeigneter Weise. Die Geschäftsstelle des Verbandes unterstützt den Vorsitzenden des Ehrengerichts bei der Führung des Protokolls über Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse des Ehrengerichts.

III. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

III. a. Das Gericht

§ 9 Entscheidungen

1. Entscheidungen im Verfahren trifft das Gericht durch Beschluss. Ein Beschluss ist wirksam, wenn 3 Mitglieder des Gerichts daran mitgewirkt und die schriftliche Fassung des Beschlusses eigenhändig unterschrieben haben.
2. Die Mitwirkung eines persönlichen Stellvertreters eines ordentlichen Mitgliedes in einem laufenden Verfahren lediglich für einzelne Handlungen ist nicht möglich. Scheidet ein ordentliches Mitglied während eines Verfahrens aus, so tritt an seine Stelle sein persönlicher Stellvertreter bis zum Abschluss des Verfahrens. Das Verfahren kann in diesen Fällen erst fortgesetzt werden, wenn in einer mündlichen Ver-

handlung der bisherige Gang des Verfahrens erneut erörtert wurde. Ist in einem Verfahren beschlossen worden, im schriftlichen Wege zu entscheiden, so ist nach Zuleitung aller Unterlagen an das in das Verfahren eintretende Mitglied des Gerichts vom Gericht zu beschließen, ob das Verfahren mündlich oder schriftlich fortgesetzt wird. Die Beteiligten sollen hierzu gehört werden.

§ 10 Unparteilichkeit

1. Die Mitglieder des Gerichts sind unabhängig. Sie sind keinerlei Weisungen unterworfen.
2. Die Mitglieder des Gerichts sind verpflichtet, ihre Aufgabe gewissenhaft, pünktlich und objektiv zu erfüllen. Sie haben alles zu unterlassen, was der Unparteilichkeit und dem Ansehen des Gerichts Schaden zufügen könnte. Insbesondere haben sie in anhängigen Verfahren eigene, private Ermittlungen und Nachforschungen zu unterlassen. Das Gericht ist verpflichtet, in jeder Lage des Verfahrens den Beteiligten Akteneinsicht zu gewähren.

§ 11 Ablehnung wegen Befangenheit

1. Wegen Besorgnis der Befangenheit kann nur ein einzelnes Mitglied des Gerichts abgelehnt werden. Die Ablehnung des Gerichts als solchem ist unzulässig.
2. Ein Ablehnungsanspruch ist begründet, wenn ein Ausschließungsgrund gem. §§ 41 oder 1036 Abs. 2 ZPO vorliegt, das Mitglied des Gerichts gegen seine Pflichten (§§ 10, 28 Nr. 2) verstößt oder wenn es durch sonstiges Verhalten nach dem Urteil eines verständigen und objektiven, außenstehenden Betrachters unter Berücksichtigung des Standpunktes des ablehnenden Beteiligten ein Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit in Bezug auf die sachliche Entscheidung gerechtfertigt hat.
3. Die Ablehnung eines Mitgliedes des Gerichts ist zunächst mit Begründung gegenüber dem Gericht schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichts über das Ablehnungsgesuch unterbrochen. Das Gericht entscheidet mit den verbleibenden ordentlichen Mitgliedern, wobei Einstimmigkeit erforderlich ist.
4. Erkennt ein zur Mitwirkung und Entscheidung berufenes Mitglied des Gerichts, dass aus irgendeinem Grund sich für das Mitglied selbst die Gefahr der Befangenheit ergeben könnte, hat es dies den übrigen Mitgliedern des Gerichts unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Bestimmungen der Nrn. 1 bis 3 gelten sinngemäß.
5. Sind ein Beisitzer sowie auch sein Vertreter wirksam abgelehnt, ist der gewählte Kassenprüfer des Verbandes weiterer persönlicher Vertreter. Im Falle, dass auch dieser an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, lässt der Vorsitzende des Gerichts durch den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt/M. einen Beisitzer benennen, der die Voraussetzungen zur Bekleidung des Amtes eines ehrenamtlichen Richters in einer Kammer für Handelssachen bei einem Landgericht erfüllt, jedoch nicht im Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main geschäftsansässig oder wohnhaft sein muss.
6. Das Recht der Beteiligten, über ein Ablehnungsgesuch die Entscheidung des nach dieser Verfahrensordnung zuständigen Staatsgerichtes herbeizuführen (§ 1037 Abs. 3 ZPO), bleibt unberührt. Das Verfahren vor dem Gericht wird durch den Antrag auf staatsgerichtliche Entscheidung weder unterbrochen noch gehindert. Das Gericht kann jedoch in einem solchen Fall nach seinem Ermessen ein Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Staatsgerichtes über den Antrag aussetzen.

III. b. Verfahrenseteiligte

§ 12 Beteiligte in Ehrenverfahren

1. Ehrenverfahren können nur gegen solche natürlichen Personen beantragt und eröffnet werden, die zum Zeitpunkt der Eröffnung ordentliches Mitglied des FPSB Deutschland sind. Ehrenverfahren können nur so lange fortgeführt werden, wie der Betroffene ordentliches Mitglied im FPSB Deutschland ist.
2. Mit Zustimmung des Betroffenen oder auf dessen Antrag kann ein Vertreter der Gesellschaft oder Organisation, im Rahmen derer der Betroffene seine Dienste als ordentliches Mitglied mit dem jeweiligen Zertifikat im Markt anbietet, zum Verfahren beigeladen werden.
3. Der Vorstand ist zu jedem Ehrenverfahren beizuladen. Der Vorstand kann in jeder Lage des Verfahrens Stellungnahmen abgeben, Sach- und Verfahrensanträge stellen und Vorstandsmitglieder oder Rechtsanwälte zu den Verhandlungen entsenden.

§ 13 Beteiligte in Schiedsverfahren

In Schiedsverfahren gem. § 3 beteiligte Organe oder Untergliederungen des Verbandes werden als Verfahrensbeteiligte durch ihren Vorsitzenden vertreten, der die Vertretung auf ein anderes Mitglied des Organs bzw. des Gremiums delegieren kann.

§ 14 Verbandsangestellte

Angestellte des Verbandes können weder Verfahrensbeteiligte noch Vertreter, Verfahrensbevollmächtigte oder Beistände von Verfahrensbeteiligten sein.

§ 15 Bevollmächtigte und Beistände von Verfahrensbeteiligten

1. Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten ihres Vertrauens, insbesondere durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.
2. Das Ehrengericht hat das Recht, einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückzuweisen und den Beteiligten anheim zu stellen, entweder selbst zu den Verhandlungen zu erscheinen oder einen anderen Vertreter zu stellen. Die Zurückweisung eines Rechtsanwaltes ist unzulässig.
3. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen, die zu den Akten zu nehmen ist.

IV. Abschnitt: Verfahren

IV. a. Allgemeines

§ 16 Aufgaben der Gerichte

1. Aufgabe des Ehrengerichts ist es, in einem Ehrenverfahren gem. § 18 der Satzung des FPSB Deutschland nach Feststellung des Sachverhaltes Disziplinarmaßnahmen auszusprechen oder den Betroffenen aus dem Verband auszuschließen. Disziplinarmaßnahmen können sein: Ermahnung, die Erteilung von Fortbildungsaufgaben und Verweisen, eine zeitliche Suspendierung des Rechtes zum Führen des je-

weiligen Zertifikats sowie daneben oder statt dessen die Verhängung einer Geldbuße.

2. Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, in Schiedsverfahren nach § 3 nach Feststellung des Sach- und Streitstandes die Streitigkeiten durch Herbeiführung eines Vergleichs zu schlichten oder, sofern ein solcher nicht zustande kommt, den Streit durch eine Entscheidung zu beenden.

§ 17 Leitung

1. Der Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung sein persönlicher Stellvertreter leiten die Geschäfte, Sitzungen und Verhandlungen des Ehrengerichts. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts leitet das Verfahren, die Sitzungen und Verhandlungen des Schiedsgerichts.
2. Im Rahmen seiner Leitungsaufgabe obliegt es dem Vorsitzenden auch, vorbereitend im Ehrenverfahren den Betroffenen, im Schiedsverfahren die Parteien und die sonstigen Beteiligten eines Verfahrens zum Termin zu laden sowie die Bereitschaft von Zeugen und Sachverständigen zu erkunden, erforderlichenfalls freiwillig vor dem Ehrengericht zu erscheinen, sowie vorsorgend durch Hinweisbeschluss im Ehrenverfahren den Betroffenen, im Schiedsverfahren die Beteiligten auf besondere rechtliche Gesichtspunkte oder Tatsachen hinzuweisen, zu denen diese Stellung nehmen oder Beweismittel angeben oder vorlegen sollen.

§ 18 Einleitung von Ehrenverfahren

Für die Einleitung von Ehrenverfahren gilt § 31. Für die Einleitung von Schiedsverfahren gelten die §§ 39 und 41.

§ 19 Verhandlungsprinzip

Soweit nicht für einzelne Verfahrensarten ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist, entscheidet das befassende Gericht aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Soweit eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugelassen ist, bedarf der Beschluss, das Verfahren nach Eröffnung im schriftlichen Verfahren zu erledigen, der Zustimmung des Betroffenen bzw. der Parteien.

§ 20 Durchführung der mündlichen Verhandlung, Ladungen

1. Der Vorsitzende bestimmt im Benehmen mit den Beisitzern Ort, Datum und Uhrzeit der mündlichen Verhandlung. Soweit nicht besondere Gründe für einen anderen Verhandlungsort sprechen oder im Schiedsverfahren die Streitparteien übereinstimmend einen anderen Verhandlungsort verlangen, finden die Verhandlungen am Sitz des Ehrengerichts statt.
2. Der Termin der ersten mündlichen Verhandlung soll den Beteiligten möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Schriftsatzes beim Gericht, der das Verfahren eröffnet oder einleitet, bekannt gemacht werden.
3. Zu den mündlichen Verhandlungen sind Betroffene, Parteien und Beteiligte und, soweit gegenüber dem Gericht benannt und bevollmächtigt, auch ihre Bevollmächtigten sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden. Die Ladung soll an den Betroffenen im Ehrenverfahren durch Übergabeeinschreiben oder in anderer geeigneter Weise gegen Empfangsquittung, im Übrigen schriftlich auf dem Postwege erfolgen. Es ist eine Ladungsfrist von mindestens 21 Kalendertagen einzuhalten; für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post.

4. Im Ehrenverfahren ist der Betroffene unter seiner letzten, beim Verband registrierten Anschrift zu benachrichtigen, soweit nicht ein anderer Ort bekannt ist, an dem er sich zum Zeitpunkt der Ladung ständig aufhält. Der Betroffene ist mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass er sich durch Bevollmächtigte, insbesondere Rechtsanwälte verteidigen lassen darf, er Zeugen und Sachverständige benennen, Beweise vorlegen und alle sonstigen geeigneten Mittel anführen kann, die zu seiner Entlastung führen können.
5. In Schiedsverfahren hat im Zweifel die das Verfahren betreibende Partei ladungsfähige Anschriften der übrigen Beteiligten beizubringen; die gleiche Pflicht trifft diejenige Partei, die einen Zeugen, Sachverständigen oder eine ähnliche Person zu eigenen Gunsten in das Verfahren eingeführt hat.

§ 21 Rechtliches Gehör

1. Das Gericht hat den Betroffenen und Parteien in jeder Lage des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.
2. Den Parteien sind die gegnerischen Erklärungen und Anträge schriftlich zu übermitteln, soweit sie nicht in Anwesenheit der Beteiligten in der mündlichen Verhandlung abgegeben bzw. gestellt werden. In Schiedsverfahren müssen alle Schriftsätze sowie die beigefügten Anlagen mindestens in so viel Exemplaren eingereicht werden, dass jedem Schiedsrichter, jeder Partei sowie etwaigen Verfahrensbevollmächtigten ein Exemplar zur Verfügung steht.
3. Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung, insbesondere nach einer Beweisaufnahme, muss den Betroffenen und Parteien Gelegenheit zu einer abschließenden Erklärung gegeben werden. Dies gilt auch im schriftlichen Verfahren.

§ 22 Persönliches Erscheinen; Folgen unentschuldigter Fehlers

1. Der Betroffene eines Ehrenverfahrens ist verpflichtet, zu einer mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen, auch wenn er einen Bevollmächtigten bestellt hat. Erscheint ein Betroffener trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung unentschuldig nicht, darf das Gericht annehmen, dass der Betroffene weitere Erklärungen nicht abzugeben hat. Das Gericht entscheidet sodann nach Lage der Akten.
2. In Schiedsverfahren sind die Parteien zum persönlichen Erscheinen nur verpflichtet, soweit sie gegenüber dem Gericht keine Bevollmächtigten bestellt haben oder wenn das Gericht das persönliche Erscheinen einer Partei anordnet. Erscheint eine Partei eines Schiedsverfahrens trotz ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung unentschuldig nicht und ist sie auch nicht durch Bevollmächtigte vertreten, darf das Gericht annehmen, dass die Partei den gegnerischen Vortrag zugesteht. Das Gericht entscheidet sodann nach Lage der Akten, soweit nicht für einen solchen Fall der Erlass eines Versäumnisurteils beantragt wurde. Erscheinen beide Parteien nicht und sind sie auch nicht durch Bevollmächtigte vertreten, entscheidet das Schiedsgericht nach Lage der Akten, soweit dies nach dem Verfahrensstand möglich ist, andernfalls ordnet das Schiedsgericht das Ruhen des Verfahrens an.
3. Erscheint im Ehrenverfahren der Betroffene zur mündlichen Verhandlung nicht persönlich, so kann das Ehrengericht gleichwohl bereits geladene und präsente Zeugen und Sachverständige vernehmen. In Schiedsverfahren werden von der im Verhandlungstermin säumigen Partei benannte oder gestellte Zeugen und Sachverständige auch dann nicht vernommen, wenn sie präsent sind.
4. Wird die Säumnis nach Überzeugung des Gerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

§ 23 Bestimmung des Verfahrens

Unter Beachtung des Grundsatzes des fairen Verfahrens und der Gewährung rechtlichen Gehörs bestimmt das Gericht das Verfahren nach freiem Ermessen, soweit nicht diese Verfahrensordnung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen. Es soll sich dabei an die Regeln des jeweils verfahrenstypischen staatlichen Prozessrechts anlehnen, in Schiedsverfahren an die Zivilprozessordnung, in Ehrenverfahren daneben auch an die Strafprozessordnung.

§ 24 Sachverhaltsermittlung, Beweiserhebung, Bindung an Anträge

1. In Ehrenverfahren gem. § 2 ist das Ehrengericht zur Ermittlung von Tatsachen oder zur Erhebung von Beweisen an Anträge der Beteiligten, insbesondere des Betroffenen nicht gebunden. Es ermittelt, soweit es dies für erforderlich und geboten hält, den Sachverhalt von Amts wegen. In Schiedsverfahren ist das Gericht an die Anträge und Beweisangebote der Parteien gebunden.
2. Das Gericht kann nach seinem Ermessen Zeugen und Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihm erscheinen. Das Gericht kann darüber hinaus Beweise auf andere Art erheben, insbesondere auch die Ableistung eines Eides festsetzen, und sich dazu der Unterstützung eines staatlichen Gerichts gem. § 1050 ZPO bedienen.
3. Das Ersuchen an ein Staatsgericht um Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder zur Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Gericht nicht befugt ist, insbesondere der Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Zeugen und Sachverständigen sowie die Abnahme von Beeidigungen oder die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen, ergeht durch Beschluss des Gerichts. Das gleiche gilt für die Erteilung der Zustimmung des Gerichts, wenn ein Betroffener oder eine Partei eine solche Unterstützung durch das Staatsgericht begehrt.

§ 25 Öffentlichkeit

Mündliche Verhandlungen des Gerichts sind nicht öffentlich und nur den Beteiligten des jeweiligen Verfahrens zugänglich. Außer in Ehrenverfahren kann das Gericht auf Antrag einer Partei weitere Personen als Zuhörer zulassen. Das Gericht entscheidet nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 26 Verhandlungsprotokolle

1. Über Verhandlungen des Gerichts, insbesondere über Anhörungen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen sind schriftliche Protokolle anzufertigen. Werden in einer Sitzung mehrere Verfahren behandelt, sind für jedes Verfahren getrennte Verhandlungsprotokolle zu erstellen. Protokolle werden vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt.
2. Das Protokoll enthält:
 - a) die Besetzung des Ehrengerichts
 - b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung
 - c) die Bezeichnung des Verfahrens
 - d) die Namen der erschienenen Betroffenen bzw. Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten sowie sämtlicher anderer Beteiligter
 - e) den Inhalt eines etwa abgeschlossenen Vergleichs, den Vermerk über dessen Verlesung und Genehmigung durch die Parteien
 - f) die gestellten Anträge und wesentlichen Erklärungen der Betroffenen bzw. Parteien
 - g) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen

- h) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses einer Inaugenscheinnahme
 - i) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind
 - j) die Feststellung sonstiger wesentlicher Verfahrenshandlungen, insbesondere wann und wie ein Beschluss ergehen soll
 - k) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses
3. Das Protokoll der letzten mündlichen Verhandlung eines Verfahrens enthält außerdem:
 - a) die Erklärung des Betroffenen bzw. der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist
 - b) den Wortlaut des Beschlusses sowie die Angabe, wann und wie er bekannt gegeben wird
 - c) einen evtl. Rechtsmittelverzicht der Parteien bzw. Betroffenen
 4. Das Protokoll ist von den anwesenden Mitgliedern des Gerichts sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Original ist bei den Akten aufzubewahren; der Betroffene und die Parteien erhalten, ggf. über ihre Bevollmächtigten, Abschriften.
 5. Hat das Ehrengericht ein einzelnes Mitglied mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt, so hat dieses Mitglied die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 27 Beschlussfassung

Erachtet das Gericht einen Sachverhalt für hinreichend geklärt, so muss es ohne Verzug über den zu erlassenden Beschluss beraten. Das Gericht hat seinen Entscheidungen Recht und Gesetz, ferner die geschriebenen Regeln der Satzung des Verbandes, die schriftlich niedergelegten Landesregeln und sonstigen Nebenordnungen, das im Verband bestehende Gewohnheitsrecht sowie sonstige ständige Übungen zugrunde zu legen. Im Übrigen hat das Gericht nach gewissenhafter Überzeugung unter Heranziehung des gesamten Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

§ 28 Vertraulichkeit

1. Bei der Beratung über die zu treffende Entscheidung dürfen nur diejenigen Mitglieder des Gerichts zugegen sein, die den Beschluss zu erlassen haben. Der Protokollführer darf am Abschluss der Beratung zum Aufnehmen der Entscheidungsformel hinzugezogen werden.
2. Die Mitglieder des Gerichts sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und die Abstimmung jederzeit, auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt, Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Über Verfahren dürfen sich Mitglieder des Gerichts weder gegenüber Dritten, auch innerhalb des Verbandes, noch gegenüber der Öffentlichkeit äußern, abgesehen von der Erörterung abstrakter Rechtsprobleme, die keinen Rückschluss auf die Beteiligten eines Verfahrens zulassen.
3. Das Gericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied des Gerichts bei einer vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist. Bilden sich im Ehrenverfahren bei der Frage, mit welchem Ordnungsmittel ein Verstoß zu ahnden ist, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die Mehrheit für sich hat, so wird die für das einschneidendere Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das geringere abgegebenen Stimme hinzugezählt.
4. Der Vorsitzende hat den Beteiligten nach Abschluss der Beratung den Beschluss im Wortlaut und die wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden. Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, ist die Entscheidungsformel dem Betroffenen bzw.

den Parteien, ggf. über ihre Bevollmächtigten, in geeigneter Weise gegen Empfangsquittung oder mittels Übergabebescreiben zuzustellen.

§ 29 Abfassung des Beschlusses

1. Der schriftlich zu fassende, ein Verfahren beendende Beschluss enthält:
 - a) die Bezeichnung des Entscheidungsgremiums und die Namen derjenigen Mitglieder des Gerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben
 - b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten und ihrer Bevollmächtigten
 - c) die Entscheidungsformel
 - d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ggf. unter Berücksichtigung der Ergebnisse von Amts wegen erfolgter Ermittlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme
 - e) die Entscheidungsgründe
 - f) die Rechtsmittelbelehrung
2. Die Entscheidung ist von sämtlichen Mitgliedern des Gerichts, die an ihr mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken. Das Original des Beschlusses ist bei den Akten aufzubewahren.

§ 30 Zustellung von Beschlüssen

Beschlüsse sind im Ehrenverfahren dem Betroffenen und, soweit er am Verfahren beteiligt ist, auch dem Vorstand des Vereins, in Schiedsverfahren den Streitparteien bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Übersendung des schriftlich abgefassten, begründeten Beschlusses. Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, inwieweit für die Übersendung ein Verfahren gewählt wird, bei dem ein Zugangsbeweis zu den Verfahrensakten gelangt. Die Übersendung des schriftlich abgefassten Schiedsspruchs an die Parteien eines Schiedsverfahrens kann so lange unterbleiben, bis die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens an die Geschäftsstelle des Vereins vollständig bezahlt worden sind.

IV. b. Besonderheiten des Ehrenverfahrens

§ 31 Einleitung des Ehrenverfahrens; Vorverfahren

1. Dem Ehrenverfahren wird ein Vorverfahren vorangestellt, welches durch die Zuleitung eines förmlichen Antrags oder einer Beschwerdeschrift an den Vorsitzenden des Ehrengerichts eingeleitet wird. Das Vorverfahren dient einer ersten Prüfung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts. Wenn dieser nach Prüfung des Sachvortrags des Antragstellers bzw. Beschwerdeführers und der Einlassung des Betroffenen zu der Überzeugung gelangt ist, dass der Sachverhalt gemäß § 18 Nr. 3 der Satzung Anlass gibt, das innerverbandliche, berufliche oder sonstige Verhalten eines Mitgliedes in einer bestimmten Angelegenheit im Hinblick auf die Einhaltung der Regeln des Verbandes zu untersuchen, eröffnet er das förmliche Ehrenverfahren durch schriftlichen Beschluss, der zu begründen ist.
2. Das Vorverfahren beginnt erst, wenn dem Vorsitzenden des Ehrengerichts eine Sachverhaltsschilderung wenigstens in Textform und mit vollem Namen und der Anschrift des Beschwerdeführers bzw. Antragstellers sowie dem Namen des von den Vorwürfen betroffenen Mitgliedes vorliegt.
3. Ohne Rücksicht auf etwaige Umstände, die die Beschwerde bzw. den Antrag von vornherein als offensichtlich unzulässig oder unbegründet erscheinen lassen, gibt der Vorsitzende des Ehrengerichts dem Beschwerdeführer oder Antragsteller sowie

- jedem betroffenen Mitglied im Vorverfahren Gelegenheit, binnen einer zu bestimmenden, angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Dazu leitet der Vorsitzende dem Betroffenen Kopien oder Abschriften aller Zuschriften des Antragstellers oder Beschwerdeführers sowie der etwa eingereichten Beweismittel zu; bei nicht kopierbaren Beweismitteln gewährt der Vorsitzende Einsichtnahme.
4. Weist die Sachverhaltsschilderung in der Beschwerde bzw. dem Antrag Mängel in formeller und/oder sachlicher Hinsicht auf oder fehlen notwendige Beweismittel, fordert der Vorsitzende den Antragsteller bzw. Beschwerdeführer zur Nachbesserung binnen einer zu bestimmenden Frist auf.
 5. Der Vorsitzende kann auch im Vorverfahren einem betroffenen Mitglied aufgeben, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu der Beschwerde schriftlich einzulassen, bestimmte Dokumente in Kopie oder Abschrift zu den Verfahrensakten zu reichen oder im Original vorzulegen.
 6. Erweist sich die Beschwerde oder Antragsschrift als unstatthaft oder sind die in § 18 Nr. 3 der Satzung oder dieser Ehrengerichtsordnung bestimmten Voraussetzungen für die Durchführung eines Ehrenverfahrens nicht erfüllt, weist der Vorsitzende die Beschwerde oder den Antrag unverzüglich, jedoch nicht vor Ablauf der dem Beschwerdeführer oder Antragsteller gesetzten Frist zur Nachbesserung sowie der dem Betroffenen gesetzten Frist zur Stellungnahme durch schriftlichen Beschluss zurück.
 7. Der Beschluss über die Eröffnung des Ehrenverfahrens, der den Kern des einem Mitglied zum Vorwurf gemachten Verhaltens und die Bestimmungen, gegen die es verstoßen haben soll, erkennen lassen muss, ist jedem Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis, hilfsweise durch den Gerichtsvollzieher zuzustellen. Der Vorstand sowie die zur Mitwirkung in dem Ehrenverfahren berufenen Beisitzer erhalten jeweils eine Abschrift des Beschlusses zur Kenntnis.
 8. Gegen einen Beschluss des Vorsitzenden, mit dem die Eröffnung eines Ehrenverfahrens abgelehnt wird, kann vom Beschwerdeführer Widerspruch erhoben werden, über den das Ehrengericht entscheidet. Der Widerspruch ist schriftlich gegenüber dem Ehrengericht binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses zu erheben. Ein zulässiger Widerspruch muss im Einzelnen die Gründe und Beweismittel, aus denen sich ergibt, weshalb die Eröffnung eines Ehrenverfahrens angezeigt ist, benennen. Gegen einen Beschluss des Ehrengerichts, mit dem der Widerspruch zurückgewiesen, findet kein Rechtsmittel statt.
 9. Ein Ehrenverfahren auf Antrag eines Mitgliedes gegen sich selbst ist nur zulässig, wenn der Vorstand den Antrag als eigenen übernimmt.

§ 32 Anhörung des Betroffenen

Das Ehrengericht übermittelt mit dem Beschluss über die Eröffnung des Ehrenverfahrens an den Betroffenen zugleich die Aufforderung, zu den darin formulierten Vorwürfen binnen einer zu bestimmenden Frist, die nicht kürzer als 7 Werktage sein darf, schriftlich Stellung zu nehmen und alle zur Untermauerung seiner Darstellung und etwaigen Anträge erforderlichen Dokumente vorzulegen und sonstigen Beweismittel zu benennen. Auf Stellungnahmen sowie Dokumente und sonstige Beweismittel, die der Betroffene bereits im Vorverfahren vorgelegt hatte, kann er Bezug nehmen.

§ 33 Verhandlungstermin

Das Ehrengericht bestimmt alsbald nach Ablauf der dem Betroffenen gesetzten Frist zur Stellungnahme einen Verhandlungstermin, der nicht später als 3 Monate nach Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Betroffenen stattfindet.

§ 34 Ziel des Verhandlungstermins

Der Verhandlungstermin soll dem Ehrengericht aufgrund der mündlichen und schriftlichen Einlassungen des Beschwerdeführers bzw. Antragstellers sowie des Betroffenen, der Angaben der Zeugen und Sachverständigen sowie nach dem Ergebnis einer sonstigen Beweiserhebung Gewissheit darüber verschaffen, dass das Ehrenverfahren weder unzulässig noch unbegründet noch aus sonstigen Gründen aussichtslos ist, sondern ein Fehlverhalten des Mitgliedes zum Gegenstand hat, das eine Disziplinarmaßnahme rechtfertigt.

§ 35 Vorläufige Maßnahmen

Das Ehrengericht kann, sofern der Vorstand dies beantragt, in Bezug auf den Betroffenen vorläufige Maßnahmen anordnen, insbesondere die Suspendierung der Berechtigung zum Führen des jeweiligen Zertifikats sowie das Ruhen der Gesamtheit oder einzelner weiterer Rechte aus der Mitgliedschaft, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch ein Unterlassen solcher Maßnahmen der Verein, der Berufsstand oder das jeweilige Zertifikat nachhaltig geschädigt werden könnten.

Die vorläufigen Maßnahmen dürfen für die Zeit von höchstens zwei Jahren angeordnet werden. Sie enden ohne weiteres mit einem das Ehrenverfahren beendenden Beschluss des Ehrengerichts.

§ 36 Unterbrechung des Ehrenverfahrens

Sind gegen den Betroffenen wegen desselben Sachverhaltes nachweislich bereits Ermittlungen einer Behörde der Finanzmarktaufsicht, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Verfahren in Gang, so soll das Ehrengericht, wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, das Ehrenverfahren unterbrechen, bis die Untersuchungen bzw. Verfahren der staatlichen Behörden oder Gerichte rechtskräftig abgeschlossen sind. Bereits beschlossene vorläufige Maßnahmen gem. § 35 bleiben bestehen; der Ablauf der insoweit in § 35 genannten Fristen wird bis zur Fortsetzung des Ehrenverfahrens gehemmt. Die Fortsetzung erfolgt durch Beschluss des Ehrengerichts. § 32 gilt entsprechend. Der Vorstand hat das Ehrengericht über den Fortgang und die etwaige Beendigung von Maßnahmen staatlicher Behörden oder Gerichte gegen den Betroffenen, deretwegen das Verfahren unterbrochen wurde, jeweils unverzüglich nach Bekannt werden zu unterrichten.

§ 37 Beendigung des Ehrenverfahrens

1. Das Ehrenverfahren endet entweder:
 - a) mit einer Zurückweisung der Beschwerde bzw. des Antrags, wenn sie sich trotz Eröffnung des Ehrenverfahrens nachträglich als unzulässig erweist;
 - b) mit einem Beschluss über die Einstellung des Verfahrens, wenn am Ende der Beweisaufnahme die notwendige Gewissheit für eine anders lautende Entscheidung nicht erbracht werden konnte
 - c) mit einer Ermahnung, die insbesondere dann auszusprechen ist, wenn dem Mitglied erstmals ein Vorwurf wegen seines beruflichen Verhaltens gemacht wird und das Mitglied den Verstoß einräumt
 - d) mit der Erteilung genau bezeichneter Fortbildungsaufgaben oder der Erteilung eines Verweises
 - e) mit dem Ausspruch einer Suspendierung des Rechtes des Mitgliedes, das jeweilige Zertifikat im geschäftlichen Verkehr gegenüber Dritten zu führen und die

damit zusammenhängenden Rechte wahrzunehmen, für die Dauer von höchstens 2 Jahren, oder

- f) mit einem Beschluss, den Betroffenen aus dem Verband auszuschließen, wenn der Betroffene sich eine besonders schwere Verfehlung hat zuschulden kommen lassen, die geeignet ist, die Gesamtheit des Berufsstandes, des Vereins und den Wert des jeweiligen Zertifikats nachhaltig in Misskredit zu bringen oder anderweitig dauerhaft zu schädigen oder in ähnlicher Weise den Interessen und dem Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt, insbesondere wenn ihm trotz bereits einmal erfolgter Verurteilung gemäß Buchstaben c) bis e) und/oder Verhängung einer Geldbuße durch das Ehrengericht eine Wiederholung oder Fortsetzung standeswidrigen Verhaltens vorzuwerfen ist.
2. Das Ehrenverfahren endet auch, wenn das Ehrengericht neben oder anstelle einer Disziplinarmaßnahme gemäß Absatz 1 Buchstaben c) bis e) gegen den Betroffenen eine Geldbuße verhängt. Das gleiche gilt, wenn das Ehrengericht, statt den Betroffenen aus dem Verband auszuschließen, gegen ihn eine Geldbuße verhängt. Die Geldbuße beträgt, soweit sie neben einer Disziplinarmaßnahme gemäß Nr. 1 Buchstaben c) bis e) verhängt wird, im Regelfall
- a) bei Erteilung einer Ermahnung EUR 250,00,
 - b) im Falle der Erteilung einer Fortbildungsaufgabe oder eines Verweises EUR 500,00,
 - c) im Falle der Suspendierung des Rechtes zum Führen des jeweiligen Zertifikats EUR 750,00,

höchstens jedoch das Anderthalbfache des jeweiligen Regelsatzes.

Sofern eine Geldbuße statt einer Disziplinarmaßnahme gemäß Absatz 1 Buchstaben c) bis e) verhängt wird, beträgt die Geldbuße im Regelfall das Doppelte der in Satz 3 genannten Beträge, jedoch nicht mehr als EUR 3.000.

Wird an Stelle des Ausschlusses gegen das Mitglied eine Geldbuße verhängt, darf diese nicht mehr als EUR 5.000,00 betragen.

Geldbußen sind in die Verbandskasse zu leisten.

§ 38 Unterrichtung

1. Die Unterrichtung des Antragstellers über die Behandlung seines Antrags auf Eröffnung eines Ehrenverfahrens gegen ein Mitglied ist nach dessen Eröffnung auf die Mitteilung beschränkt, dass das Ehrenverfahren eingestellt wurde, weil sich die Beschwerde nachträglich als unzulässig erwiesen hat oder das Ehrenverfahren eingestellt wurde, weil sich die Beschwerde als unbegründet erwiesen hat oder das Ehrenverfahren mit einer Disziplinarmaßnahme endete. Eine Unterrichtung des Beschwerdeführers über die Art einer verhängten Disziplinarmaßnahme erfolgt nicht. Die Unterrichtung des Antragstellers obliegt dem Vorstand, der diese Aufgabe delegieren kann.
2. Wird eine Disziplinarmaßnahme gem. § 37 Abs. 1 Buchstaben c) bis f), Abs. 2 verhängt, trifft das Ehrengericht in seinem das Verfahren beendenden Beschluss zugleich eine Entscheidung darüber, ob der wesentliche Inhalt der Entscheidung verbandsintern den Mitgliedern bekannt zu machen ist oder nicht. Erscheint es dem Ehrengericht geboten, zur Fortbildung des Berufsrechts und Vermeidung gleich oder ähnlich gelagerter Fälle die Mitglieder über die Auffassung des Ehrengerichts in einer bestimmten berufsrechtlichen Frage zu unterrichten, so kann das Ehrengericht seinen Vorsitzenden ermächtigen, den Sachverhalt und die Rechtsauffassung des Ehrengerichts in geeigneter und neutraler Form an den Vorstand zur Unterrichtung der Mitglieder zu übermitteln.

3. Über den Ausgang jedes Ehrenverfahrens ist der Vorstand unverzüglich nach Beendigung durch Übermittlung einer Abschrift der das Verfahren beendenden Entscheidung zu unterrichten.

§ 39 Verfahrensverbrauch

Soweit sich nicht nach der Entscheidung vorher unbekannte Tatsachen herausstellen oder neue Tatsachen ergeben, die erheblich ins Gewicht fallen, ist ein erneutes Ehrenverfahren aufgrund desselben Sachverhaltes unzulässig, unabhängig vom Inhalt der Entscheidung des Ehrengerichts.

IV. c Besonderheiten des Schiedsverfahrens

§ 40 Einleitung des Schiedsverfahrens

1. Schiedsverfahren werden von der betreibenden Partei (Schiedskläger) durch Einreichung einer schriftlichen Schiedsklage mit der erforderlichen Zahl von Abschriften bei der Geschäftsstelle eingeleitet.
2. Soweit aufgrund der Satzung die Kosten des beabsichtigten Schiedsverfahrens nicht die Vereinskasse trägt, muss der Schiedskläger einen angemessenen Vorschuss einzahlen, dessen Höhe in das Ermessen der Geschäftsstelle gestellt ist. Der Vorschuss ist längstens einen Monat nach Eingang der Zahlungsaufforderung einzuzahlen. Die Geschäftsstelle kann auf begründeten schriftlichen Antrag hin diese Frist einmal verlängern. Wird die Frist versäumt, endet das Schiedsverfahren ohne weiteres, unbeschadet des Rechts des Klägers, seine Klage zu einem späteren Zeitpunkt erneut einzureichen. Der Kläger kann nach Einsetzung des Schiedsgerichts eine Herabsetzung des Vorschusses beantragen, soweit er Gründe dafür vortragen kann, die den festgesetzten Vorschuss als unangemessen hoch erscheinen lassen.
3. Mit dem Eingang einer den Formerfordernissen entsprechenden Schiedsklage und des festgesetzten Vorschusses bei der Geschäftsstelle ist die Klage eingeleitet.

§ 41 Das Schiedsgericht; Mehrheit von Parteien

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt. Die Parteien können sich je einen Schiedsrichter frei wählen; wählbar sind insoweit auch Mitglieder des Ehrengerichts. Die Parteien können auch das Ehrengericht in seiner für Ehrenverfahren durch die Mitgliederversammlung des Vereins aufgrund der Satzung und dieser Verfahrensordnung im Voraus bestimmten Zusammensetzung als Schiedsgericht berufen.
2. Die Parteien bestimmen die Schiedsrichter in der Weise, dass die Klagepartei mit dem Klageschriftsatz einen eigenen Schiedsrichter mit vollem Namen und ladungsfähiger Postanschrift sowie dessen schriftliche Erklärung, dass er mit der Tätigkeit als Schiedsrichter im betreffenden Fall einverstanden ist, bei der Geschäftsstelle einreicht; wählt die Klagepartei das Ehrengericht in seiner satzungsmäßigen Besetzung als Schiedsgericht, genügt ein entsprechender Hinweis eingangs der Klageschrift. Die Geschäftsstelle bewirkt, wenn nicht der Fall der Nr. 3 vorliegt, die Zustellung der Klageschrift an die beklagte Partei mit der Aufforderung, ihrerseits binnen längstens 2 Monaten ab Zustellung der Aufforderung einen eigenen Schiedsrichter

zu benennen und dessen schriftliche Einverständniserklärung für eine Tätigkeit als Schiedsrichter vorzulegen.

Erfolgt eine Benennung durch die beklagte Partei nicht binnen der Frist oder nicht ordnungsgemäß, kann die Klagepartei die Benennung eines Schiedsrichters für die beklagte Partei durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main beantragen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich die beklagte Partei zuvor in einer Schiedsvereinbarung oder einer Erklärung gegenüber der Klagepartei oder der Geschäftsstelle gegenüber dem Schiedsverfahren unterworfen hat.

Sind für jede Partei Schiedsrichter benannt und bereit, so wählen diese eine dritte Person als Vorsitzenden; für diesen gelten die Bestimmungen des § 5 Nr. 2 und des § 7 sinngemäß.

3. Soweit sich die Parteien auf das Ehrengericht in seiner für Ehrenverfahren durch die Mitgliederversammlung des Vereins aufgrund der Satzung und diese Verfahrensordnung im Voraus bestimmten Zusammensetzung als Schiedsgericht einigen, genügen dahin gehende, inhaltlich übereinstimmende schriftliche Erklärungen jeder Partei an die Geschäftsstelle.
4. Sind mehrere Parteien Kläger oder Beklagte, müssen sie die als Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens notwendigen Erklärungen jeweils für sich abgeben, können auf jeder Verfahrensseite jedoch ihren Schiedsrichter jeweils gemeinsam benennen, wobei die Benennung durch eine der auf derselben Seite beteiligte Streitpartei genügt, sofern keine der auf derselben Seite beteiligten Parteien unverzüglich schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins der Benennung widerspricht.

§ 42 Durchführung eines Schiedsverfahrens

1. Für die Durchführung eines Schiedsverfahrens gelten die zwingenden Vorschriften des Schiedsverfahrensrechts, diese Schiedsgerichtsordnung und daraus insbesondere die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sowie die Bestimmungen des Abschnitts IV. a mit Ausnahme derjenigen des § 16 Nr. 1. Sinngemäß gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen der Abschnitte II. b und III. a. Die Bestimmungen des Abschnitts V. gelten sinngemäß, soweit sie ihrem Inhalt nach nicht ausschließlich für Ehrenverfahren anwendbar sind.
2. Die Klageschrift muss einen konkreten Antrag enthalten; soweit dies nicht der Fall ist, muss der Vorsitzende darauf hinwirken, dass ein schiedsfähiger Antrag gestellt wird. Die Klageschrift muss außerdem das zugrunde liegende Streitverhältnis darstellen und die für erforderlich gehaltenen Beweise anbieten; als Zeugen und Sachverständige benannte Personen müssen mit vollem Namen und einer ladungsfähigen Postanschrift benannt sein. Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erhebliche Tatsachen vollständig erklären.
2. In Schiedsverfahren findet eine mündliche Verhandlung statt, soweit sich die Parteien nicht mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären. Einen Vergleichsvorschlag kann das Gericht den Parteien in jeder Lage des Verfahrens schriftlich unterbreiten.
3. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht durch Bevollmächtigte vertreten, so darf das Schiedsgericht den gegnerischen Tatsachenvortrag als zugestanden unterstellen, jedoch vernimmt das Schiedsgericht die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen und Sachverständigen auch dann nicht, wenn sie präsent sind.

4. Verfahrenssprache ist Deutsch. Fremdsprachige Dokumente müssen auf Anordnung des Schiedsgerichts mit einer Übersetzung vorgelegt werden, andernfalls sie vom Schiedsgericht zurückgewiesen werden können.
5. Bezeichnen die Parteien das Recht oder die Rechtsordnung eines ausländischen Staates oder einzelne seiner Bestimmungen als anwendbar, so gilt, sofern die Parteien insoweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, dies als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht.
6. Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.
7. Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.
8. Über einzelne Verfahrensfragen kann der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben. Insoweit genügt ein Beschluss, der zum Protokoll zu nehmen ist.

§ 43 Einstweiliger Rechtsschutz

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit vor Erlass einer Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes verlangen. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder ausdrückliche Verzichtserklärungen abgegeben haben, steht es ihnen frei, vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens bei einem staatlichen Gericht zu beantragen.

§ 44 Widerklage; Streitverkündung

1. Widerklage ist möglich. Sie kann frühestens mit Einreichung der Klageerwiderung und muss spätestens vor Schluss der mündlichen Verhandlung schriftlich oder zu Protokoll während der Verhandlung erhoben werden. Für die Einleitung des Widerklageverfahrens bedarf es der Einzahlungen eines Vorschusses; insoweit gelten die Bestimmungen für die Klageerhebung entsprechend. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Widerklage ist das mit der Hauptsache befasste Schiedsgericht zuständig; eine insoweit abweichende Vereinbarung der Parteien führt zur Einleitung eines neuen, selbständigen Schiedsverfahrens, sofern die weiteren Voraussetzungen dafür gegeben sind, andernfalls zur Zurückweisung durch die Geschäftsstelle als unzulässig.
2. Die Streitverkündung ist zulässig, soweit der Streitverkündete auch Partei eines Schiedsverfahrens sein könnte. Im Übrigen gelten für die Streitverkündung die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
3. Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, bestimmt das Gericht den Termin, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, durch Beschluss, der den Parteien und Beteiligten mitzuteilen ist.

§ 45 Protokoll des Schiedsverfahrens

In das Protokoll über eine mündliche Verhandlung vor dem Ehrengericht als Schiedsgericht ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 26, aufzunehmen:

- a) im Fall des § 39 Nr. 3 die Erklärung der Parteien, dass das Ehrengericht als Schiedsgericht für die Entscheidung des Rechtsstreites zuständig sein soll
- b) dass das Schiedsgericht ordnungsgemäß besetzt ist

Das Protokoll der Schiedsverhandlung ist von sämtlichen mitwirkenden Schiedsrichtern und vom Protokollführer zu unterzeichnen; es ist bei den Akten aufzubewahren; die Parteien erhalten, ggf. über ihre Bevollmächtigten, Abschriften.

§ 46 Schiedsvergleich

1. Das Schiedsgericht soll vor dem Erlass eines Schiedsspruchs stets versuchen, die Streitsache durch einen Vergleich zu erledigen. Der Vergleich ist nach der Niederschrift zu verlesen, die Fassung von den Parteien zu genehmigen. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.
2. Der Vergleich ist in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von sämtlichen Schiedsrichtern und den Parteien zu unterschreiben. Der Erlass eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut ist unzulässig, sofern er seinem Inhalt nach gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstoßen würde.

§ 47 Schiedsspruch

1. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen. Er muss die Angaben gem. § 29 und, sofern es sich um eine das Verfahren abschließende Endentscheidung handelt, in der Entscheidungsformel auch einen Ausspruch über die Kostentragung enthalten. Eine schriftliche Begründung des Schiedsspruchs entfällt, soweit die Parteien schriftlich oder zu Protokoll übereinstimmend darauf verzichtet haben oder es sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut nach § 46 Nr. 2 handelt.
2. Je eine von sämtlichen Schiedsrichtern unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruches ist über den zuständigen Gerichtsvollzieher jeder Partei, ggf. über ihre Bevollmächtigten, zuzustellen.
3. Sodann ist die Urschrift des Schiedsspruchs mit den Urkunden über die erfolgte Zustellung an die Parteien bei der Geschäftsstelle des zuständigen Staatsgerichts niederzulegen. Die Parteien sind von der Niederlegung auf dem Postweg schriftlich zu unterrichten.
4. Ist ein Ausspruch über die Kostentragung unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.
5. Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens verteilen.
6. Ein Schiedsspruch über die Kostentragung ist auch zu erlassen, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache ohne Schiedsspruch erledigt hat, es sei denn, die Parteien haben sich über die Kosten geeinigt.

§ 48 Auslegung und Berichtigung eines Schiedsspruchs

1. Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen, Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im schriftlich abgefassten Schiedsspruch zu berichtigen, bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen und einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.
2. Der Antrag gemäß Nr. 1 kann nur binnen 2 Monaten nach Erhalt des Schiedsspruchs beim Schiedsgericht über die Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Der Antrag ist den übrigen Parteien zu übersenden.
3. Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb eines Monats und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden, sofern nicht eine mündliche Verhandlung über den Antrag von einer Partei beantragt oder eine solche vom Gericht binnen dieser Frist beschlossen wird.
4. Die Berichtigung offenkundiger Fehler im schriftlich abgefassten Schiedsspruch kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.
5. Für den Beschluss über die Berichtigung oder Ergänzung des Schiedsspruchs, den Inhalt dieses Beschlusses sowie die Übersendung an die Parteien gelten die Bestimmungen über den Schiedsspruch entsprechend.

§ 49 Wirkung des Schiedsspruchs

Ein ordnungsgemäß erlassener und niedergelegter Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen staatsgerichtlichen Urteils.

§ 50 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens aus sonstigen Gründen

1. Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des Schiedsverfahrens fest, wenn
 - a) die Klagepartei ihre Klage zurücknimmt, es sei denn, dass die beklagte Partei dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse der beklagten Partei an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt, oder
 - b) die Parteien die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens vereinbaren oder
 - c) die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist und ein Schiedsspruch nach Aktenlage nicht möglich oder dem Schiedsgericht zur endgültigen Beilegung der Streitigkeit nicht angemessen erscheint.
2. Unterbleibt innerhalb der dafür vorgesehenen Frist die Benennung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters und stellt keine Partei einen Antrag auf Benennung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main, kann die Geschäftsstelle des Vereins nach Anhörung der Parteien das Verfahren durch schriftliche Erklärung, die beiden Parteien zu übersenden ist, für beendet erklären.

V. Abschnitt: Staatsgericht, Rechtsmittel und Kosten

V. a. Zuständiges Staatsgericht

§ 51 Das Staatsgericht für die für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen

Für die vom Gericht für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (§ 1050 ZPO) ist das Amtsgericht Frankfurt/Main zuständig. Für die richterliche Vernehmung und die Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen oder für die eidliche Parteivernehmung ist abweichend von Satz 1 dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Betreffende seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Hat die betreffende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Inland, so ist für die Vornahme der vorgenannten Handlungen das Amtsgericht Frankfurt/Main zuständig.

§ 52 Das Staatsgericht für sonstige Handlungen und Entscheidungen

Für alle übrigen staatsgerichtlichen Handlungen und Entscheidungen ist das Oberlandesgericht Frankfurt/Main zuständig.

V. b. Rechtsmittelverfahren

§ 53 Berufungsinstanz

Eine Berufungsinstanz wird weder für Ehren- noch für Schiedsverfahren gebildet.

§ 54 Anrufung des Staatsgerichtes

1. Gegen Entscheidungen des Ehrengerichts steht dem Betroffenen im Ehrenverfahren der Gang vor das nach § 52 bestimmte Staatsgericht offen, im Falle eines Schiedsverfahrens den Parteien gegebenenfalls auch die Aufhebungsklage gem. § 1059 ZPO.
2. Die Frist für die Rechtsbehelfe gemäß Nr. 1 beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit Zugang der schriftlichen Entscheidungsbegründung.

V. c. Kosten

§ 55 Allgemeines

Verfahren vor dem Gericht sind nicht kostenfrei.

§ 56 Honorierung und Kostenerstattung

1. Den Mitgliedern des Ehrengerichts, die Mitglieder des Verbandes sind, sowie den geladenen Zeugen und Sachverständigen werden auf Antrag und gegen Vorlage der Belege ihre notwendigen Auslagen für ihr Erscheinen oder eine sonstige Tätigkeit auf Veranlassung des Ehrengerichts in Anlehnung an die gesetzlichen Bestim-

mungen zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in staatsgerichtlichen Verfahren ersetzt.

2. Für die von außerhalb des Vereins berufenen Mitglieder des Ehrengerichts gilt Nr. 1 sinngemäß. Außerdem erhalten sie für ihre Tätigkeit im Ehrengericht ein am Aufwand zu messendes Entgelt aufgrund einer besonderen Vereinbarung, die der Verein zu diesem Zweck mit ihnen schließt.

§ 57 Kostentragung und Kostenersatz in Ehrenverfahren

1. Kosten und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes sowie sonstige Kosten für die Vertretung oder Beratung eines Betroffenen gehen, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens, stets zu Lasten des Vertretenen.
2. Ist dem Beschwerdeführer bzw. Antragsteller nach den Feststellungen des Ehrengerichts in dem das Verfahren beendenden Beschluss aufgrund des früheren Verhaltens des Betroffenen, das Gegenstand des Verfahrens war, ein nicht unerheblicher Schaden entstanden, so kann das Ehrengericht den Betroffenen, sofern er gemäß § 37 verurteilt wird, zugleich verpflichten, dem Beschwerdeführer bzw. Antragsteller dessen verfahrensrelevante, notwendige Kosten und Auslagen zu ersetzen; soweit dem Beschwerdeführer bzw. Antragsteller Aufwendungen nicht in seiner Eigenschaft als Zeuge entstanden sind, die nach § 56 Nr. 1 ersetzt werden, sind die zu § 91 ZPO entwickelten Grundsätze entsprechend anzuwenden.
3. Die Kosten und Auslagen etwaiger Zeugen und Sachverständiger, die das Ehrengericht durch Beschluss beauftragt oder geladen hatte, trägt die Verbandskasse. Die übrigen Beteiligten tragen ihre verfahrensnotwendigen Kosten und Auslagen selbst, soweit sie nicht aus anderen Gründen der Verbandskasse zur Last fallen.

§ 58 Kostentragung und Kostenersatz in Schiedsverfahren

1. Der Schiedsspruch muss eine Bestimmung enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und ggf., in welchem Verhältnis diese unter den Parteien aufzuteilen sind.
2. Zu den Kosten des Verfahrens gehören neben der etwaigen Honorierung der Schiedsrichter die Auslagen für Reisekosten der Schiedsrichter, des Protokollführers, etwaige Auslagen für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie sonstige mit der Beschaffung von Beweismitteln, der Niederlegung von Beschlüssen, der Inanspruchnahme staatlicher Gerichte und sonstiger verfahrensbezogener Maßnahmen entstandene Kosten.
3. Wird das Ehrengericht gem. § 41 Nr. 3 als Schiedsgericht in Streitigkeiten tätig, an denen Verbandsorgane oder sonstige Gliederungen des Vereins als Partei beteiligt sind, fallen keine von den Parteien zu tragenden Kosten für die Tätigkeit der Schiedsrichter an. Von den übrigen, in einem Schiedsverfahren etwa entstandenen Kosten tragen die Parteien nur diejenigen, die durch die Beibringung von Gutachten und sonstigen Beweismitteln, die nicht ohnehin in der Geschäftsstelle des Verbandes präsent sind, sowie durch die Benennung von Sachverständigen und Zeugen entstanden sind.
4. Der Streitwert sowie der Anfall der Entgelte (Gebühren) richten sich nach den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung sowie des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Dies gilt auch für die Honorierung der Schiedsrichter. Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts steht als Honorar das Doppelte, den Beisitzern das 1,5-fache der einem Rechtsanwalt gem. Satz 1 zustehenden Gebühr zu.
5. Wird ein Vergleich geschlossen oder wird die Klage, nachdem mündlich verhandelt worden ist, zurückgenommen, ermäßigen sich die Entgelte (Gebühren) für die Schiedsrichter nicht. Wird die Klage zurückgenommen, bevor mündlich verhandelt

oder ein Schiedsspruch ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren erlassen worden ist, so werden die Entgelte der Beisitzer auf die Hälfte ermäßigt. Wird die Klage nach Einreichung der Klageschrift, aber vor Eingang einer Klageerweiterung zurückgenommen, entfallen Entgelte für die Beisitzer, für den Vorsitzenden ermäßigen sie sich auf ein Viertel.

§ 59 Kostenvorschuss

Das Schiedsgericht kann im Schiedsverfahren von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Verfahrensdurchführung oder die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen, zum Beispiel Ladungen von Zeugen und Sachverständigen, von der Hinterlegung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen, sofern insoweit voraussichtlich Kosten entstehen, die nicht von der Verbandskasse getragen werden, und keine Kostenverzichtserklärungen rechtzeitig beigebracht werden. Die Hinterlegung erfolgt bei der Verbandskasse.

V. d. Schlussbestimmungen

§ 60 Vollstreckung

1. Entscheidungen des Ehrengerichts in Ehrenverfahren gem. § 2 werden vom Vorstand des Verbandes vollstreckt, soweit es sich um Geldbußen handelt. Entscheidungen des Ehrengerichts in Schiedsverfahren gem. § 3 werden in geeigneter Weise durch den Vorstand vollstreckt, sofern es sich um innerverbandliche Angelegenheiten handelt, ggf. durch Bekanntgabe der Entscheidung des Ehrengerichts an die Mitglieder. Das gerichtliche Verfahren auf Vollstreckbarerklärung gem. § 1060 ZPO darf in diesen Fällen erst eingeleitet werden, nachdem der aufgrund des Beschlusses des Ehrengerichts Unterlegene bzw. Verpflichtete erfolglos zur Befolgung der Entscheidung aufgefordert worden ist.
2. Die Einziehung von Kostenvorschüssen, die Auszahlung von Auslagenersatz sowie die Geltendmachung und Einziehung von Gebühren obliegen der Geschäftsstelle des Verbandes im Auftrag des Gerichts.

§ 61 Wiedereinsetzung; Verlust des Rügerechts

1. Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, falls er innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag beim Ehrengericht stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände unmöglich war, die er nicht zu vertreten hat. Das Gericht entscheidet über den Antrag endgültig.
2. Ist einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einem weiteren, zwischen den Parteien des Schiedsverfahrens vereinbarten Erfordernis des Schiedsverfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

§ 62 Aktenaufbewahrung

Die Akten des Ehrengerichts und des Schiedsgerichts sind nach Abschluss eines Verfahrens bei der Geschäftsstelle des Verbandes mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

ren. Die Aufbewahrungsfrist endet jedoch nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der letzten Vollstreckungsmaßnahme.

§ 63 Auslegungszweifel

Über Zweifel und Streitigkeiten bei der Auslegung dieser Verfahrensordnung und das im Einzelfall anzuwendende Verfahren entscheidet das jeweils mit der Sache befasste Gericht.

§ 64 Veröffentlichung eines Schiedsspruchs oder anderer Beschlüsse eines Schiedsverfahrens

Die Veröffentlichung eines Schiedsspruchs oder von anderen Beschlüssen, die im Rahmen eines Schiedsverfahrens ergangen sind, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Parteien zulässig. In keinem Fall darf die Veröffentlichung die Namen der Parteien, Prozessbevollmächtigten, Schiedsrichter sowie sonstiger Beteiligter oder individualisierende Angaben der sonstigen Personen, Institutionen und Organisationen enthalten. Besteht Einverständnis der Parteien mit der Veröffentlichung, kann die Geschäftsstelle den Mitgliedern des Vereins in geeignetem Rahmen den Beschluss zur Kenntnis bringen.

§ 65 Haftungsausschluss

Eine Haftung der Schiedsrichter für ihre Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begehen. Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem schiedsrichterlichen Verfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter, des Vereins, seiner Organe und Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen. Gegenüber den Parteien des Schiedsverfahrens hat der Verein im Zweifel einzustehen.